



Erste Hinweise zur Umsetzung der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Stand: 3. September 2021

In Absprache mit den anderen Bayerischen Diözesen darf ich folgende erste Hinweise zur Umsetzung der 14. BayIfSMV bekannt geben:

1. Maskenpflicht im Gottesdienst

Die generelle FFP2-Maskenpflicht ist in Gottesdiensten in geschlossenen Räumen entfallen. Es gilt bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen jetzt die allgemeine Maskenpflicht (medizinische Maske statt bisher FFP2) des § 2 der 14. BayIfSMV. Am festen Sitz- oder Stehplatz braucht keine Maske mehr getragen zu werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, zuverlässig gewahrt wird.

Beim Weg zum Platz oder beim Kommuniongang gilt Maskenpflicht.

Wichtig bei Gottesdiensten, bei denen die 3G-Regelung angewandt wird (nur geimpfte, genesene oder getestete Personen nehmen teil; *siehe unten*

2. *Gottesdienste: Neue „3G-Option“*):

Kann hier am Platz der Mindestabstand von 1,5 m zu Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, nicht zuverlässig gewahrt werden, gilt die Maskenpflicht auch am Platz.

2. Gottesdienste: Neue „3G-Option“

Da wir wollen, dass die Gottesdienste für alle frei zugänglich sind und der organisatorische Aufwand für die OrdnerInnen für Gottesdienste, bei denen der Teilnehmerkreis nicht von vornherein feststeht, möglichst gering gehalten wird, empfehlen wir **bei „normalen“ Gottesdiensten** die „3G-Regelung“ **nicht** anzuwenden.

Auch bei einem **Requiem** oder einer **Trauerfeier**, bei der in der Regel der Kreis der Teilnehmenden nicht im Vorfeld exakt bestimmt werden kann, erscheint die Anwendung der 3G-Regelung schwieriger und wird deshalb nicht empfohlen.

Das heißt für „normale“ Gottesdienste:

- 1,5m-Abstand zu anderen Plätzen
- Maskenfreiheit am Platz

Bei **Gottesdiensten zu besonderen Anlässen** (z. B. Schulgottesdiensten, Firmungen, Trauungen, Taufen, ...), bei denen der Teilnehmerkreis von

vornherein feststeht, ist es möglich durch die „3G-Option“ (ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen) mehr Menschen die Mitfeier zu ermöglichen.

Das heißt:

- Kein Abstand, aber Maskenpflicht auch am Platz
- Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise

Ob die Pfarreien die allgemeinen Regelungen anwenden oder die 3G-Regelung in Anspruch nehmen, obliegt deren Entscheidung vor Ort.

„Hybride Formen“, d. h. Gottesdienste, wo z. B. in einem Teil der Kirche die 3G-Regelung gilt und im anderen nicht, sind ausgeschlossen.

3. Gemeindegesang

Gemeindegesang ist inzidenzunabhängig wieder erlaubt. Es besteht beim Singen keine Pflicht mehr, eine Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, zuverlässig gewahrt wird.

Eine Empfehlung auszusprechen, beim Gesang dennoch aus Infektionsschutzgründen eine Maske zu tragen oder nur reduziert zu singen, ist möglich.

4. Gottesdienste im Freien (inkl. Wallfahrten, Bittgänge, Andachten)

Weiterhin besteht für Gottesdienste im Freien keine Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird.

Änderung: Die Einschränkung, dass Gottesdienste nicht den Charakter einer Großveranstaltung erreichen dürfen, gibt es nicht mehr.

5. Weihwasser

Die Weihwasserbecken werden auch weiterhin nicht befüllt, da unsere Kirchen unabhängig von der Frage, ob für die Gottesdienste dort die 3G-Regel zu Anwendung kommt, zum Besuch allen Menschen offenstehen und somit ein Infektionsrisiko weiterhin besteht.

In den nächsten Tagen wird auf Bayernebene das Infektionsschutzkonzept der Kirchen noch einmal überarbeitet und mit der Staatsregierung abgestimmt. Sobald uns die überarbeitete Fassung vorliegt, werden wir sie an die Pfarreien weiterleiten.

Bleiben Sie gesund!

Passau, 3. September 2021
Generalvikar Josef Ederer